

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN AN ANGEHÖRIGE DER FREIWillIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 ([GVBLI/24, \[Nr. 10\]](#)), geändert durch das Gesetz vom 02. April 2025 ([GVBLI/25, \[Nr. 8\]](#)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 09.10.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer vom 08. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird nach Absatz 8 ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Aktive Kameradinnen und Kameraden erhalten zur Förderung der körperlichen Fitness einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro, sofern Sie die Teilnahme an mindestens 40 Ausbildungsstunden im Kalenderjahr nachweisen. Für Kameradinnen und Kameraden, die darüber hinaus als tauglicher Atemschutzgeräteträger gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) geführt sind, erhöht sich der monatliche Zuschuss um weitere 15 Euro. Die Tauglichkeit als Atemschutzgeräteträger wird jeweils zu Beginn eines Monats überprüft und ist durch die Kameradinnen und Kameraden nachzuweisen.“

Artikel 2

In § 2 Absatz 1 wird die Aufzählung „§ 1 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt durch die Aufzählung „§ 1 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 9“.

Artikel 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer vom 08. Dezember 2017 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Oberkrämer, 10.10.2025

W. Geppert
Bürgermeister